Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 02.12.2009

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider (Niedersächsisches Markscheidergesetz - NMarkG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1735

Berichterstatter: Abg. Axel Miesner (CDU) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl-Heinz Bley

Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Niedersächsisches Gesetz über die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider (Niedersächsisches Markscheidergesetz -NMarkG)*)

§ 1 Anerkennung

Dieses Gesetz regelt die Anerkennung von Markscheiderinnen und Markscheidern für Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschrift anerkannten Markscheiderinnen oder Markscheidern vorbehalten sind.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

- (1) Auf Antrag wird eine Person, die ein Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Markscheidewesen oder Bergvermessungswesen mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und einen einschlägigen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat, als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegt.
- (2) ¹Eine Anerkennung erhält auch, wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind.

Niedersächsisches Gesetz über die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider (Niedersächsisches Markscheidergesetz -NMarkG)^{*)}

§ 1 Anerkennung

Wer im Land Niedersachsen eine Tätigkeit ausüben will, die durch Rechtsvorschrift anerkannten Markscheiderinnen und Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Landesamt).

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

- (1) Auf Antrag wird ______ als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wer ein Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Markscheidewesen oder Bergvermessungswesen mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzt, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegt.
- (2) Auf Antrag wird auch als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ______ über die für die Ausübung ihrer oder seiner Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt sowie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABI. EU Nr. L 93 S. 11), erfüllt,

^{*)} Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABI. EU Nr. L 93 S. 11), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36).

einen in einem dieser Staaten ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(ABI. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABI. EU Nr. L 93 S. 11), liegt,

den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, wenn sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist,

oder

wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegt. ²Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht vorliegen, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG liegt. ³Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

- (3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt
- in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
- in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (Absatz 2 Satz 1) als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise und Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
- Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. wird gestrichen

2. wird gestrichen

wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegt. 2______.

3_____

(3) Den für die Anerkennung nach Absatz 2 _____ erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 ____ der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

- (5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
- 1. das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- 2. die für die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- gesundheitlich nicht dauerhaft in der Lage ist, die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders auszuüben.
- (6) Wer in einem anderen Bundesland als Markscheiderin oder als Marktscheider anerkannt ist und das 70. Lebensjahr nicht vollendet hat, gilt auch in Niedersachsen als anerkannt.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (im Folgenden: Landesamt). ²Das Landesamt bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ³Es hat über den Antrag kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung ist zu begründen. ⁵Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁶§ 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet Anwendung.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von
- anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie
- Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.
- (5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder gesundheitliche **Eignung** nicht besitzt.
- 1. wird gestrichen
- 2. wird hier gestrichen
- 3. wird hier gestrichen
 - (6) wird hier gestrichen (jetzt § 3/1 Abs. 1)

§ 3 _____ Anerkennungsverfahren

(1) wird (hier) gestrichen (Satz 1 jetzt in § 1, Sätze 2, 3, 5 und 6 jetzt in Absatz 2/1)

- (2) Dem Antrag sind beizufügen
- 1. ein Lebenslauf,
- ein Nachweis über die berufliche Qualifikation nach § 2 Abs. 1 bis 4,
- zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eine ärztliche Bescheinigung, auf Verlangen des Landesamtes ein Zeugnis einer Gesundheitsbehörde oder eine andere behördliche Bescheinigung,
- 4. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes oder eine andere behördliche Bescheinigung, wobei die Bescheinigung nach Maßgabe der Nummer 1 Buchst. d Abs. 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden kann und
- eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der beruflichen Niederlassung, wobei auch Zweigstellen der Niederlassung anzugeben sind.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die Anerkennung eine Urkunde.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (2) 1 Dem Antrag **auf Anerkennung** sind beizufügen
- 1. unverändert
- 2. **der** Nachweis über die berufliche Qualifikation
- zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eine ärztliche Bescheinigung, auf Verlangen des Landesamtes ein Zeugnis einer Gesundheitsbehörde
- 4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei dem Landesamt beantragt worden ist, _____ und
- eine Erklärung über die jeweilige Anschrift der bestehenden oder vorgesehenen Arbeitsräume

²Den Unterlagen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und e der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind.

(2/1) ¹Das Landesamt bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Anerkennung und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²_____ Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen schriftlich zu entscheiden. ³Das ____Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden. ⁴§ 42 a _____ VwVfG findet Anwendung.

(3) unverändert

§ 3/1 Anerkennungsfiktion, Meldepflicht

(1) Wer	in einer	n anderen Bunde	esland als N	√ark-	
scheiderin	oder	Markscheider	anerkannt	ist	
, gilt		in Niedersachsen als anerkannt.			

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (2) ¹Als anerkannt gilt auch, wer nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen als Dienstleisterin oder Dienstleister Tätigkeiten nach § 1 ausübt und als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist und
- für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat.

²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von

- anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie
- Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Tätigkeiten wird im Einzelfall insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeiten beurteilt.

- (3) ¹Wer erstmalig eine Tätigkeit nach Absatz 2 ausüben will, hat dies dem Landesamt vorher schriftlich zu melden. ²§ 3 Abs. 2/1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Mit der Meldung sind vorzulegen
- 1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
- 2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
- ein Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen und der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(4) ¹Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Tätigkeiten nach Absatz 2 auszuführen, so hat sie oder er dies dem Landesamt mitzuteilen. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden. ³§ 3 Abs. 2/1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3/2 Nachprüfungsverfahren

- (1) ¹Bei der erstmaligen Meldung nach § 3/1 Abs. 3 überprüft das Landesamt die Berufsqualifikationen der Dienstleisterin oder des Dienstleisters. ²Das Landesamt hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. ³Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt es die Gründe für die Verzögerung und den Zeitplan für seine Entscheidung der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb der Monatsfrist mit. ⁴Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen.
- (2) Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 2 Abs. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, so gibt das Landesamt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Mitteilung dieser Entscheidung die Möglichkeit, insbesondere durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (3) Erfüllt das Landesamt die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

§ 4 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Untersagung, Mitteilungspflicht

	(1)	¹ Das	Landesamt	kann	die	Anerkennung
widerrufen			, wenn			

1. unverändert

§ 4 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Untersagung, Mitteilungspflicht

- (1) ¹Die vom Landesamt erteilte Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
- die Markscheiderin oder der Markscheider die für die Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung nicht mehr besitzt,

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- die Markscheiderin oder der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 des Bundesberggesetzes nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den Rechtsvorschriften oder Anordnungen des Landesamtes ausführt oder
- die Markscheiderin oder der Markscheider die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe sie oder er verpflichtet ist, nicht beim Landesamt einreicht.

²Im Übrigen bleibt § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

- (2) Die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider erlischt, wenn die Markscheiderin oder der Markscheider
- 1. das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
- gegenüber dem Landesamt auf die Anerkennung verzichtet.
- (3) Das Landesamt kann einer anerkannten Markscheiderin oder einem anerkannten Markscheider die Ausübung der Tätigkeit aus den in Absatz 1 genannten Gründen ganz oder teilweise untersagen.
- (4) Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der einheitlichen Stelle oder dem Landesamt mitzuteilen.

§ 5

Verzeichnis der anerkannten Markscheiderinnen oder Markscheider

¹Das Landesamt führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen der in Niedersachsen anerkannten Markscheiderinnen und Markscheider, dem Ort der beruflichen Niederlassung und dem Ort von Zweigstellen der Niederlassung. ²Die Angaben nach Satz 1 können auch in ein länderübergreifendes öffentlich zugängliches Verzeichnis eingestellt werden.

- 1/1. die Markscheiderin oder der Markscheider die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt,
- die Markscheiderin oder der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 des Bundesberggesetzes nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den Rechtsvorschriften oder Anordnungen des Landesamtes ausführt oder

3.	die Markscheiderin ode	r der Markscheider	die An-
	zeigen und Berichte, zu	ı deren Abgabe sie	oder er
	verpflichtet ist, nicht	einreicht.	

(2) Die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider erlischt, wenn die Markscheiderin oder der Markscheider

- 1. wird gestrichen
- gegenüber dem Landesamt schriftlich auf die Anerkennung verzichtet.
- (3) Das Landesamt kann einer **Person, die nach § 3/1 als anerkannt gilt,** die Ausübung der Tätigkeit aus den in Absatz 1 genannten Gründen _____ untersagen.
 - (4) unverändert

§ 5

Verzeichnis der anerkannten Markscheiderinnen und Markscheider

¹Das Landesamt führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen der in Niedersachsen anerkannten Markscheiderinnen und Markscheider **und den Anschriften ihrer Arbeitsräume**. ²Die Angaben nach Satz 1 können **stattdessen** in ein **bundesweites** öffentlich zugängliches Verzeichnis eingestellt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschrift einer anerkannten Markscheiderin oder einem anerkannten Markscheider vorbehalten sind, ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Erlaubnisse nach dem Markscheiderzulassungsgesetz vom 10. März 1978 (Nds. GVBI. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBI. S. 281), gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz fort.
- (2) Eine Anerkennung nach Absatz 1 von Markscheiderinnen und Markscheidern, die vor dem 27. Dezember 2009 das 68. Lebensjahr vollendet haben, erlischt abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht mit Vollendung des 70. Lebensjahres, sondern am 28. Dezember 2011.

§ 8 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Markscheiderzulassungsgesetz vom 10. März 1978 (Nds. GVBI. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBI. S. 281), außer Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider Tätigkeiten **nach § 1** ausübt.
 - (2) unverändert

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) **Wer** nach dem Markscheiderzulassungsgesetz vom 10. März 1978 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), als Markscheiderin oder Markscheider tätig werden durfte, gilt als _____ nach § 1 anerkannt.
 - (2) wird gestrichen

§ 8 Inkrafttreten

unverändert